

DAB regional | 04/11

1. April 2011, 43. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und
der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hamburg

- 3 9. Hamburger Architekturquartett
- 3 Literaturtipp: Der alte Elbtunnel Hamburg
- 4 Otto Linne Preis 2011 – Internationaler Ideenwettbewerb für Studierende und junge Absolventen
- 4 Ausweitung der Förderung für energieeffiziente Gebäudesanierung
- 5 Glasklare Bauplanung – Broschüre gibt Tipps zur Fenster- und Fassadenreinigung
- 5 Ungültige Urkunden
- 5 Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Verteidigung zum Sachverständigen
- 6 Fortbildung



Schleswig-Holstein

- 9 Erläuterungen zu den Aufgaben der prüfbefreiten Aufstellerinnen und Aufsteller der bautechnischen Nachweise nach der Landesbauordnung (LBO)
- 10 Kriterienkatalog nach BauVorIVO 2009 in S.-H.
- 13 Nur 288 Fortbildungszertifikate für 2011 erteilt
- 14 Fortbildung
- 15 Zum Sachverständigenrecht
- 16 Fragebogenaktion zum AHO-Bürokostenvergleich

Impressum

Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:
Claas Gefroi
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
Internet ak-hh.de

Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:
Huberta von Eberstein
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 5 42 27-700
Fax Anzeigen (02 11) 5 42 27-722
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.



Erläuterungen zu den Aufgaben der prüfbefreiten Aufstellerinnen und Aufsteller der bautechnischen Nachweise nach der Landesbauordnung (LBO)

► In der Vergangenheit ist es gehäuft zu Unklarheiten bei der Umsetzung des § 70 LBO gekommen. Unsicherheiten ergaben sich insbesondere beim Ausfüllen des Vordrucks „Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung“. Diese Unsicherheiten führten zu zahlreichen Anfragen bei der Kammer. Der folgende Artikel unseres Ersten Vizepräsidenten Dipl.-Ing. Harald Peter Hartmann, der sich intensiv mit der Problematik befasst, soll deshalb hier für Klarheit sorgen. Das Innenministerium als Oberste Baubehörde wird diesen Artikel auf dem Dienstweg an alle Bauaufsichtsbehörden weiterleiten, um einen einheitlichen Kenntnisstand zu gewährleisten.

1 Bautechnische Nachweise nach § 70 Abs. 2 LBO

1.1 Keine Prüfpflicht

Nach § 70 Abs. 2 Satz 1 LBO werden die bautechnischen Nachweise bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und
- sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

in der Regel nicht durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Standsicherheit **geprüft**, wenn diese von prüfbefreiten Personen erstellt wurden, die in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind.

Soweit bautechnische Nachweise nicht oder teilweise nicht von prüfbefreiten Personen der Architekten- und Ingenieurkammer aufgestellt worden sind, sind diese Nachweise durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Standsicherheit **zu prüfen**.

1.2 Prüfpflicht

Von prüfbefreiten Personen der Architekten- und Ingenieurkammer aufgestellte Standsicherheitsnachweise sind dann, wenn dies **nach dem Kriterienkatalog – Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung – erforderlich ist**, durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Standsicherheit **zu prüfen**. Die prüfbefreiten Personen haben dazu im bauaufsichtlichen Verfahren die notwendigen **Erklärungen nach Anlage 2 zum Vordruckerlass** abzugeben.

Der Kriterienkatalog ist nicht anzuwenden bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 sowie bei verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 63 LBO.

1.3 Bautechnische Nachweise durch mehrere prüfbefreite Personen

Bautechnische Nachweise sind

- Standsicherheitsnachweise in Verbindung mit dem Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (statisch konstruktiver Brandschutznachweis),
- Nachweise des Wärmeschutzes,
- Nachweise des Schall- und Erschütterungsschutzes.

Hinweis:

Der in § 70 Abs. 1 LBO im Hinblick auf den Brandschutz angesprochene bautechnische Nachweis bezieht sich im Fall des § 70 Abs. 2 LBO ausschließlich auf den statisch konstruktiven Brandschutznachweis. Der konzeptionelle Brandschutz liegt in diesem Fall im Verantwortungsbereich der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers.

Werden die bautechnischen **Nachweise von verschiedenen Personen** aufgestellt, hat nach § 70 Abs. 2 Satz 3 LBO für das **ordnungsgemäße Ineinandergreifen der Nachweise** eine von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennende **Person** die **Verantwortung** zu übernehmen.

Beispiel:

Mehrere prüfbefreite Personen haben für ein Vorhaben die bautechnischen Nachweise aufgestellt wie beispielsweise

- Nachweis Wärmeschutz Person A
- Nachweis Erschütterungsschutz Person B
- Standsicherheitsnachweise Person C für räumliches Tragwerk
- Person D für Decken

Person E für Dachstuhl

Häufig ist Person A und/oder B mit mindestens einer Person C, D oder E identisch. Es ist selbstverständlich, dass die verschiedenen bautechnischen Nachweise koordiniert und abgestimmt werden müssen. Ebenfalls ist selbstverständlich, dass zivil- und/oder (straf)rechtlich alle Personen für ihre Nachweise bis hin zur Überwachung verantwortlich sind und verantwortlich bleiben. Die Bauherrin oder der Bauherr überträgt die Koordinierungsaufgabe in der Regel der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser – der Architektin oder dem Architekten oder der bauvorlageberechtigten Ingenieurin oder dem bauvorlageberech-

tigten Ingenieur –; dies ist eine sog. „innere Koordination“; der Bauaufsichtsbehörde ist diese Person nicht zu benennen.

Im Bauantrag/der Genehmigungsfreistellung – Anlage 1 zum Vordruckerlass – haben unter **Ziffer IV** oder auf gesondertem Blatt **alle Aufstellerinnen oder Aufsteller** der bautechnischen Nachweise zu erklären, dass die von ihnen gefertigten Nachweise den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen; auf der **untersten Zeile unter Ziffer IV** hat eine der prüfbefreiten Personen zu erklären, für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der Nachweise die **Verantwortung zu übernehmen**.

1.4 Wechsel der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise

Die im **Bauantrag/der Genehmigungsfreistellung – Anlage 1 zum Vordruckerlass** – benannten Personen sind für ihre Bauvorlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verantwortlich. **Nach Erteilung der Baugenehmigung** kann die Bauherrin oder der Bauherr benannte **Personen nur wechseln** bei gleichzeitiger Anzeige an die Bauaufsichtsbehörde, beispielsweise wenn die Ausführungsplanung an eine Dritte oder einen Dritten übertragen werden soll. Die neue prüfbefreite Person tritt in einem solchen Fall in die Pflichten der ursprünglichen Person ein.

Alle **Angaben** gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde sind im **öffentlich-rechtlichen Sinne** zu verstehen. Die Baugenehmigung ist Grundlage der später durchzuführenden Ausführungsplanung. Für die Richtigkeit der durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigten Bauvorlagen des Vorhabens ist die **Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser** verantwortlich; insofern spricht die Landesbauordnung von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser.

Die bautechnischen **Ausführungsunterlagen** sind von den benannten prüfbefreiten Personen auf Basis der Baugenehmigung aufzustellen; bei Abweichungen von der Baugenehmigung ist in der Regel ein Nachtrag zur Baugenehmigung erforderlich.

Sollen in der Ausführungsphase bautechnische Ausführungsunterlagen von **bisher nicht benannten Personen** angefertigt werden, so sind diese Personen der Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachzubenenen.

Soll die bisher benannte „**Koordinatorin**“ oder der bisher benannte „**Koordinator**“ **gewechselt** werden, so hat die Bauherrin oder der Bauherr den **Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen**. Die Mitteilung ist von der neuen Person mit zu unterschreiben. Die neue Person tritt vollumfänglich in die Pflichten der bisher verantwortlichen Person ein. Es ist selbstverständlich, dass **alle Personen in der Liste der prüfbefreiten Personen** der Architekten- und Ingenieurkammer eingetragen sein müssen. Ansonsten entstände eine (nachträgliche) Prüfpflicht und die bautechnischen Nachweise müssten durch eine Prüfsachverständigenin oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüft werden.

2 Bauüberwachung, Bauzustandsanzeigen

Die im **Bauantrag/der Genehmigungsfreistellung – Anlage 1 zum Vordruckerlass** – unter **Ziffer IV** benannten (oder nachbenannten) Personen haben im Hinblick auf die von ihnen aufgestellten Nachweise bei der Bauausführung die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen zu überwachen. Auch im Rahmen der **Bauausführung** hat **eine der Personen die Aufgabe der „Koordinatorin“ oder des „Koordinators“ zu übernehmen**.

Mit der **Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung** hat die Bauherrin oder der Bauherr nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBO eine **Bescheinigung der prüfbefreiten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit** vorzulegen.

Wurde der Standsicherheitsnachweis von verschiedenen Personen aufgestellt und überwacht, hat die koordinierende Person die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und dem statisch konstruktiven Brandschutz gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Koordinatorin oder der Koordinator darf sich hierzu auf die Bescheinigung der zu koordinierenden, eigenverantwortlich handelnden Personen abstützen. Mit der Bescheinigung der Koordinatorin oder des Koordinators sind die Bescheinigungen der zu koordinierenden Personen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Anlage 2 zum Vordruckerlass

Die **Anlage 2 zum Vordruckerlass ist nicht zwingend zusammen mit dem Bauantrag/der Genehmigungsfreistellung** bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Sie kann nachgereicht werden, beispielsweise wenn bei Antragstellung bautechnische Fragen bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 3 noch nicht vollständig geklärt sind.

In einem solchen Fall sollte eine **schriftliche Erklärung zum Bauantrag/zur Genehmigungsfreistellung** abgegeben werden, die **Anlage 2 nachzureichen**. Die nachgereichte Anlage 2 hat jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzuliegen. Wenn sich bei der Erarbeitung der bautechnischen Nachweise eine Prüfpflicht durch eine Prüfsachverständigenin oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit ergibt, ist der diesbezüglich erforderliche zeitliche Vorlauf zu berücksichtigen.

Sollte sich im Zuge der Ausführung eine Änderung der Anlage 2 ergeben (geändertes Bauverfahren/Umplanung), ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich eine neue Anlage 2 vorzulegen.

Die genannte **Verfahrensmöglichkeit** dient der **Beschleunigung des Verfahrens** und der Erleichterung für die Bauherrin oder den Bauherrn und die am Bau Beteiligten.

Die Erläuterungen sind mit dem Innenministerium abgestimmt. ◀

Im Folgenden finden Sie noch einmal die Erläuterungen zur Anlage 2, wie sie gemeinsam mit dem VPI und in Absprache mit dem Innenministerium nach Änderung der Landesbauordnung im Jahr 2009 erarbeitet wurden.

Kriterienkatalog nach BauVorIVO 2009 in S.-H.

§3 Nr.4, §4 (1) Nr.3, §14 (3); Anlage 2

Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.

1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend der Norm DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.

Erläuterungen:

„Eindeutig“ sind die Baugrundverhältnisse, wenn im betreffenden Bau-feld zweifelsfrei einfache und einheitliche Baugrund-verhältnisse vorhanden sind und die Beurteilung der Standsicherheit aufgrund gesicherter Erfahrungen erfolgen kann. Eindeutige Baugrundverhältnisse können andernfalls vor Baubeginn (z.B. Aushub der Baugrube/ Herstellung der Gründungsebene) nur dann als gegeben angenommen werden, wenn zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises ein geotechnischer Untersuchungsbericht (Baugrundgutachten) vorliegt, welcher die relevanten Anforderungen (zul. Bodenpressungen, Angaben zu Setzungen, Angaben zu Grund- und Schichtenwasser, Angaben zur Baugrubensicherung, bodenmechanische Kennwerte) angibt bzw. bestätigt.

Unter „üblicher Flachgründung entsprechend DIN 1054“ sind Gründungen auf Einzel- und Streifenfundamenten sowie tragende Bodenplatten zu verstehen, die unter Annahme einer linearen Sohldruckverteilung berechnet und mit zulässigen Bodenpressungen nachgewiesen werden (DIN 1054: 2005-1 Anh. A).

„Setzungsempfindlicher Baugrund“ ist in dem Sinn zu verstehen, dass Setzungsbeträge zu erwarten sind, die aufgrund der Baugrundbeschaffenheit oder der mechanischen Eigenschaften der Tragkonstruktion einen maßgeblichen Einfluss auf die Standsicherheit des Tragwerkes haben.

Beispiele für Gründungen, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Tief- und Pfahlgründungen
- ▶ Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Gleit-, Grundbruch- und/oder Geländebruchsicherheit (z.B. Winkelstützwände $H > 2,0\text{m}$, Auflasten erdseitig)
- ▶ Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Einhaltung von Setzungsgrenzwerten
- ▶ Ungleiche Baugrundverhältnisse, Wechsellagerungen, geneigte Schichtgrenzen

- ▶ Dynamisch beanspruchte Flachgründungen
- ▶ elastisch gebettete Bodenplatten nach dem Bettungsmodul- oder Steifezifferverfahren

2. Bei erddruckbelasteten baulichen Anlagen beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.

Erläuterungen:

Die „Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche“, auf der die Erddruckbelastung anfällt, bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Einzelbauteile als auch auf das gesamte Bauwerk (z.B. Hanglage). „Wasserdruck muss rechnerisch berücksichtigt werden“ bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile (Wände, Bodenplatte) als auch auf das Gesamtbauwerk (z.B. bei erforderlicher Auftriebssicherung).

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Kellerwände mit $H > 4\text{ m}$.
- ▶ Gebäude mit 2 und mehr Untergeschossen,
- ▶ ein- und mehrfach verankerte Stützwände,
- ▶ Weiße Wannen, wasserundurchlässige Konstruktionen,
- ▶ Bauwerke oder bauliche Anlagen in rutschgefährdeten Hängen.

3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.

Erläuterungen:

Eine Beeinträchtigung von angrenzenden baulichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen bezieht sich auf deren Standsicherheit und/oder Gebrauchstauglichkeit.

Erforderliche Unterfangungen sind aufgrund DIN 4123: 2000-09 Abschnitt 4 f und Abschnitt 10.3 rechnerisch nachzuweisen (End- und Zwischenzustände) und nach Abschnitt 9 auszuführen. Auf den rechnerischen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn ausnahmslos alle Randbedingungen gemäß Abschnitt 10.2 d eingehalten sind.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Unterfangungen von angrenzenden Fundamenten,

- ▶ Baugrubensicherungen zur Gewährleistung der Standsicherheit und/ oder Gebrauchstauglichkeit der Nachbarbebauung,
- ▶ Aufstockungen, die an der Nachbarbebauung zusätzliche Schneesackbildungen verursacht.
- ▶ Bauwerke oder bauliche Anlagen, welche die Nachbarbebauung durch zusätzliche Setzungen oder Schwingungen während der Bauzeit oder im Endzustand beeinträchtigen.

4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Aussteifung der baulichen Anlagen, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.

Erläuterungen:

Unter tragenden Bauteilen sind solche Bauteile zu verstehen, die Vertikallasten abtragen. Unter aussteifenden Bauteilen sind solche Bauteile zu verstehen, die zur Stabilisierung des Bauwerkes erforderlich sind.

Der Nachweis der Aussteifung bzw. der Aufnahme planmäßiger Horizontalkräfte für Gebäude und für Bauwerksteile (z.B. Wände oder Decken) ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der Anzahl und der konstruktiven Ausbildung der aussteifenden Bauteile zweifelsfrei die horizontalen Belastungen und Stabilisierungskräfte sicher in die Gründung abgeleitet werden können.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Tragwerke zur Abfangung sowohl tragender als auch aussteifender Stützen, Wände oder Decken.
- ▶ Tragwerke für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist, z.B. eingeschossige Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen und horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen.
- ▶ Umbauten mit Rückbau, Abfangung oder Veränderung von tragenden und / oder aussteifenden Bauteilen.
- ▶ Tragwerke mit aussteifenden Kragstützen.

5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.

Mittelgaragen *) unterliegen der Prüfpflicht. **)

*) Garagen über 100 m² – 1000 m² Nutzfläche (GarVO 95)

**) In der Aufsteller-Erklärung ist „Nein“ anzukreuzen

Erläuterungen:

Decken mit ausreichender Querverteilung (z.B. Stahlbetondecken) erfüllen dieses Kriterium, wenn

- ▶ eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- ▶ nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind.

Decken ohne ausreichende Querverteilung (z.B. Holzbalkendecken, Ziegeldecken) erfüllen dieses Kriterium, wenn

- ▶ eine linienförmige starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- ▶ nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- ▶ die Abtragung von Einzel- und Linienlasten mit gesondert dafür bemessenen Bauteilen erfolgt.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Punktgestützte Decken und / oder Decken mit Einzellasten.

6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Die maximale Spannweite der Tragglieder beträgt 12 m.

Erläuterungen:

Zu „einfachen Verfahren der Baustatik“ gehört z.B. die Anwendung von einfachen Formeln und Tabellen für Stab-, Platten- und Scheibentragwerke. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn räumliche Systeme durch Zerlegung in einfache ebene Teilsysteme nachgewiesen werden.

Dazu zählen z.B. übliche Dachkonstruktionen (z.B. Pfetten-, Walmdächer).

„Besondere Stabilitätsuntersuchungen“ sind **nicht:**

- ▶ Knicknachweis an einer Pendelstütze im Stahlbau
- ▶ Kippnachweis von Einfeldträgern, die mit dem zulässigen Abstand der Kippaussteifungen geführt werden und die aufgrund der Randbedingungen keine weitere Verfolgung der Stabilisierungskräfte erfordern.

„Besondere Verformungsuntersuchungen“ sind **nicht:**

- ▶ Einfache Durchbiegungsnachweise an ebenen Systemen ohne Berücksichtigung von Einwirkungen aus Temperatur und Schwinden.
- ▶ Durchbiegungsnachweise, bei denen das Kriechen nur mit einem pauschalen Faktor berücksichtigt wird.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Schwierige statisch bestimmte oder statisch unbestimmte Tragwerke, wie sie in Anlage 1 der PPVO 2008, in den Bauwerksklassen 4 und 5 aufgeführt sind:
z.B. Berechnungen nach Theorie 2. Ordnung, Biegedrillknick- und Beulnachweise, Feuerwiderstandsbemessungen tragender Bauteile nach Ingenieurmethoden (z.B. heiße Bemessung).
Räumliche Systeme, Faltwerke, Schalen u.s.w.

7. **Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.**

Erläuterungen:

Außergewöhnliche und dynamische Einwirkungen sind in der DIN 1055-100 definiert. Dynamische Einwirkungen können nach bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden und es ist kein Ermüdungsnachweis erforderlich.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ vorhandene dynamische Lasten können nicht gemäß bauaufsichtlich eingeführtem Regelwerk bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden oder es ist ein Ermüdungsnachweis (Nachweis der Schwingbreite) erforderlich.
- ▶ Tragwerke unter Anpralllasten
- ▶ Kranbahnen, Brücken,
- ▶ Schwingungsanfällige Bauwerke nach DIN 1055
- ▶ Einwirkungen aus Stapler ...

8. **Besondere Bauarten wie zum Beispiel Spannbetonbau, Verbundbau, geklebte Holzkonstruktionen, geschweißte Aluminiumkonstruktionen, tragende Glaskonstruktionen und Seiltragwerke werden nicht angewendet.**

Erläuterungen:

Unter „besondere Bauarten“ fallen nicht:

- ▶ Zugelassene Spannbetonhohldielen / Betonhohldielen mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches.
- ▶ Andere zugelassene Fertigteilplatten mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches.
- ▶ Beton-Halbfertigteilelemente mit statisch mitwirkender Ortbeton-schicht z.B. für Wände und Decken.
- ▶ Brettschichtholzquerschnitte als gerade Balken mit Vollquerschnitt.
- ▶ Wintergarten- und Treppenkonstruktionen nach Handwerksregeln.

Beispiele für Fälle, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist:

- ▶ Verbundträger, Verbundstützen
- ▶ Holzbetonverbundkonstruktionen
- ▶ Tragende oder absturzsichernde Glaskonstruktionen,
- ▶ Seiltragwerke, Abspannungen,
- ▶ Brettschichtholzträger, Brettschichtholz-Dachbinder
- ▶ Spannbetonbinder, -balken, -π-Platten, -elementdecken
- ▶ Stahllamellen-, CFK-Lamellenverstärkungen im Stahlbetonbau

Hinweis:

Technische Mitteilungen stellen keine bauaufsichtlich verbindlichen Festlegungen dar, sondern verstehen sich als Empfehlungen für die ingenieurtechnische Arbeit.

Die Kammer übernimmt keine Gewähr. ◀

Nur 288 Fortbildungszertifikate für 2011 erteilt

▶ Kammermitglieder und Listenangehörige, die in die Listen nach § 15 Abs. 1 S.1 Nr. 1 bis 5 und 7 ArchIngKG eingetragen sind, sind gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ArchIngKG verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

Die Fortbildungsordnung legt Maßstäbe für die berufliche Fortbildung fest, die als Leitfaden dienen soll. Die Kammer erteilt ein Fortbildungszertifikat, wenn mindestens 1,5 Seminartage im Jahr nachgewiesen werden können. Dieses Zertifikat kann z. B. zur Werbung neuer Aufträge genutzt werden.

Der Besuch kammereigener Veranstaltungen wird automatisch registriert. Teilnahmebescheinigungen externer Veranstalter müssen bis zum 28. Februar des Folgejahres eingereicht werden. Deren Anerkennung wird dann in jedem Einzelfall geprüft.

In 2011 konnten nur 288 Zertifikate ausgestellt werden. Das ist aus unserer Sicht keine ausreichende Anzahl, wenn man diese der Zahl der Fortbildungspflichtigen Mitglieder und Listenzugehörigen gegenüberstellt.

Wir möchten Sie daher an dieser Stelle nochmals ermutigen, die Fachveranstaltungen der Kammer zu besuchen sowie sich auch fachlichen Input von Ihren Verbänden und von freien Anbietern zu holen. Bitte reichen Sie alle Teilnahmebescheinigungen der externen Fachveranstaltungen bei uns ein, ungeachtet dessen, ob die Veranstaltungen von der Kammer schon anerkannt sind. Wir prüfen jede eingereichte Bescheinigung und erkennen auch im Nachhinein an, wenn die fachlichen Kriterien der Veranstaltung erfüllt werden. Sie sollten auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu anhalten, sich beruflich fortzubilden.

Einsendeschluss der Teilnahmebescheinigungen für das Jahr 2011 ist der 28.02.2012. ◀

Fortbildung

Unter der Rubrik „Fortbildung“ finden Sie einen Überblick über das Seminarangebot der AIK Schleswig-Holstein für den laufenden und den kommenden Monat. Diesen Service bietet die Kammer Ihnen zusätzlich zum Fortbildungsprogrammheft und dem Seminarüberblick auf der Homepage.

Seminare im April und Mai 2011

Die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie im Fortbildungsprogrammheft Januar – Juni 2011 sowie auf unserer Homepage www.aik-sh.de. Die Homepage bildet stets den aktuellsten Stand ab. Dort werden Sie auch über Terminverschiebungen, Seminaerausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert. Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Fax: 0431 - 5706520 oder per E-Mail: siedentopf@aik-sh.de an uns.

Während der Osterferien in Schleswig-Holstein werden keine Veranstaltungen angeboten.

Seminar-Datum	Seminartitel	Kurzbeschreibung
Di. 05.04.2011 09.30 – 17.00 Uhr Kiel, Atlantic Hotel	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 3 Öffentliche Gebäudeplanung <i>In sich abgeschlossene Veranstaltung. Kann auch einzeln gebucht werden.</i>	Planung und Realisierung öffentlich zugänglicher Gebäude unter Berücksichtigung der Belange sensorisch, motorisch und lernbehinderter Menschen. Der zielorientierte Ansatz von DIN 18040-1:2010 gegenüber dem lösungsorientierten Ansatz von DIN 18024-2:1996. Welche Norm ist allgemein anerkannte Regel der Technik? Neue Hinweise in der Norm und ausgeführte Beispiele für sensorisch behinderte Menschen.
Do. 07.04.2011 09.30 – 17.00 Uhr	Holzrahmenbau für Tragwerksplaner nach DIN 1052:2008-12	Bereits ausgebucht!
Di. 03.05.2011 09.30 – 17.00 Uhr Kiel, Atlantic Hotel	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 4 Barrierefreier Wohnraum/barrierefreie Produkte <i>In sich abgeschlossene Veranstaltung. Kann auch einzeln gebucht werden.</i>	In diesem Seminar werden Planungsgrundlagen für barrierefreie Wohnraumanpassung gegeben sowie neue Wohnformen vorgestellt und diskutiert. Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es? Wie wird der Behinderungsbedingte Mehrbedarf ermittelt? Diese Fragen sowie Fragen zu barrierefreien Produkten werden anhand von Übungen und Praxisbeispielen bearbeitet.
Di. 10.05.2011 13.00 – 19.00 Uhr	Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes Teil 2: Rettungswege und technischer Brandschutz	Bereits ausgebucht!
Do. 12.05.2011 09.30 – 17.00 Uhr Kiel, Atlantic Hotel	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 5 Barrierefreie Garten- und Freiraumgestaltung/ öffentlicher Verkehrsraum <i>In sich abgeschlossene Veranstaltung. Kann auch einzeln gebucht werden.</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Barrierefreie Garten- und Freiraumgestaltung – Barrierefreier öffentlicher Verkehrsraum für blinde und sehbehinderte Menschen – Barrierefreier öffentlicher Verkehrsraum für mobilitätseingeschränkte Menschen
Di. 17.05.2011 17.00 – 19.00 Uhr Fachhochschule Lübeck	Licht im Spannungsfeld von Wahrnehmung, Wirkung und Effizienz; Licht und LED	Licht wird auch als 4. Dimension der Architektur bezeichnet. Es kann die Wahrnehmung positiv beeinflussen und gestalterische Qualitäten im Innen- und Außenraum betonen. Wie nehmen wir Licht wahr, welche Wirkung hat es auf den Menschen auch in physiologischer Hinsicht und wie kann hohe Lichtqualität mit Energieeffizienz gepaart werden? In der Beleuchtungswelt ist die LED in aller Munde. Wirtschaftlich sei sie und langlebig. Aber wie ökonomisch ist sie wirklich und welche Planungshinweise sollten beachtet werden, um in der Praxis stabile Lösungen zu erhalten?
Di. 24.05.2011 09.30 – 17.00 Uhr Kiel, Atlantic Hotel	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 6 Qualifizierte Betrachtung und Bewertung von Maßnahmen <i>In sich abgeschlossene Veranstaltung. Kann auch einzeln gebucht werden.</i>	In diesem Seminar lernen die Teilnehmer insbesondere die gutachterliche Tätigkeit für diesen Themenkomplex kennen.

Seminar-Datum	Seminartitel	Kurzbeschreibung
Do. 26.05.2011 09.30 – 17.00 Uhr Kaltenkirchen Landhotel Dreiklang	Brennpunkte der Bauabwicklung – Mängel und Behinderungen Leistungsstörungen während der Bauabwicklung und nach der Abnahme	Die Verwirklichung von Baumaßnahmen ist konfliktträchtig. Das Seminar informiert über technische und rechtliche Aspekte des Mangelbegriffs. Geliefert werden handlungsorientierte Tipps für Rechtsvorsorge, Streitvermeidung und zur rechtssicheren Vermeidung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Planer und Unternehmer. Die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen bilden den Ausgangspunkt an die Sachmangelfreiheit und die Darstellung des Stellenwerts von Leistungsbeschreibungen und von Technischen Regelwerken. Zwischen dem funktionalen und dem subjektiven Mangelbegriff ist zu unterscheiden. Behinderungstatbestände aus dem Bereich der Planer und aus dem Bereich der Unternehmer lösen unterschiedliche Folgen aus.
Di. 31.05.2011 13.00 – 19.00 Uhr	Energieeffizienz mit Schwerpunkt Innendämmung – Chancen und Risiken	Bereits ausgebucht!
15. – 30. 04. 2011	Keine Veranstaltungen	Schulferien Schleswig- Holstein

Zum Sachverständigenrecht

► An dieser Stelle finden Sie wie gewohnt Hinweise und Kommentierungen zu aktuellen Entscheidungen zum Sachverständigenrecht. Autor ist Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel und „Verbindungsmann“ der Kammer zur Justiz in Sachen Sachverständigenwesen. Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder, wie stets, unser Dank.

Bundesverfassungsgericht – Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes durch Auferlegung von den gesetzlichen Höchstsatz überschreitenden Gutachterkosten ohne Zustimmung der betroffenen Verfahrensbeteiligten! (Beschluss vom 24.03.2010, Az.: 2 BvR 1257/09, 2 BvR 1607/09)

Leitsätze der Entscheidung

- Die Auferlegung von Gutachterkosten, die den gesetzlichen Höchstsatz ohne Zustimmung der betroffenen Verfahrensbeteiligten überschreiten, verletzt den allgemeinen Gleichheitssatz in seiner Bedeutung als Willkürverbot.
- Wird das Schreiben einer Verfahrensbeteiligten zur Frage der Kostenverteilung als Zustimmung zur alleinigen Übernahme von Gutachtermehrkosten ausgelegt, obwohl der Wortlaut der Erklärung an keiner Stelle Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Verfahrensbeteiligte Mehrkosten des Gutachtens nach § 13 Abs. 6 JVEG tragen will, so handelt es sich um eine unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbare Anwendung des § 13 Abs. 6 JVEG.

Sachverhalt / Entscheidung

Der zuständige Senat des OLG Düsseldorf beabsichtigte in einem Verfahren ein Gutachten einzuholen. Zuvor teilte der Senat mit, dass die Sachverständigen eine Vergütung von 360,00 € pro Stunde berechnen wollten. Dies überschreite den Höchstsatz des JVEG. Allerdings könnten

die Verfahrensbeteiligten sich gemäß § 13 Abs. 1 JVEG mit einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden Vergütung einverstanden erklären. Daher werde um Mitteilung gebeten, ob im Hinblick auf die Komplexität und Schwierigkeit der gutachterlich zu beantwortenden Frage dem erhöhten Stundensatz zugestimmt werde. Diesem Vorschlag stimmte nur die Beschwerdeführerin zu. Sie bat um Mitteilung, wie sich die Gutachtenkosten auf die Verfahrensbeteiligten verteilen würden. Diese Erklärung wurde von dem Senat so ausgelegt, dass sich die Beschwerdeführerin nach § 13 Abs. 6 JVEG unwiderruflich zur Übernahme der Mehrkosten bereiterklärt habe. Nach einem längeren, ausführlichen Schriftwechsel sollte die Beschwerdeführerin zwei Rechnungen über insgesamt ca. 60.000,00 € begleichen. Hiergegen legte die Beschwerdeführerin zwei Verfassungsbeschwerden ein.

Die Verfassungsbeschwerden hatten Erfolg (Beschluss vom 24.03.2010, Az.: 2 BvR 1257/09, 2 BvR 1607/09).

Die Auffassung des OLG Düsseldorf, das Schreiben der Beschwerdeführerin stelle eine Erklärung eines Inhalts dar, dass die Beschwerdeführerin die auf die Feststellung ihres Mehrerlöses entfallenden Mehrkosten der Gutachtenerstattung im Sinne des § 13 Abs. 6 JVEG übernehmen wolle, sei unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar und daher willkürlich. Empfangsbedürftige Willenserklärungen seien nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen. Das Schreiben der Beschwerdeführerin sei eine Reaktion auf die gerichtliche Anfrage vom vorherigen Tage. Die Antwort der Beschwerdeführerin, sie sei mit dem Vorschlag des Senats zur Gutachtervergütung einverstanden und werde den Vorschuss einzahlen und bitte um Mitteilung wie sich die Gutachtenkosten auf die Verfahrensbeteiligten verteilen würden, könne nur dann als Zustimmung zur alleinigen Übernahme der entsprechenden Mehrkosten nach § 13 Abs. 6 JVEG ausgelegt werden, wenn der Vorschlag des Senats gerade darin bestanden habe. Der Senat habe der Beschwerdeführerin jedoch bereits

keine Zustimmung zur alleinigen Übernahme der entsprechenden Mehrkosten nach § 13 Abs. 6 JVEG vorgeschlagen, sondern unter Verweis auf § 13 Abs. 1 JVEG auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Mehrkosten durch die Beteiligten getragen werden könnten. Zudem habe die Beschwerdeführerin an keiner Stelle ausdrücklich angegeben, die Mehrkosten des Gutachtens nach § 13 Abs. 6 JVEG tragen zu wollen. Schon aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 6 JVEG folge, dass diese Norm nur Anwendung finde, wenn eine Partei nicht nur mit einer erhöhten Vergütung einverstanden sei, sondern, wenn sie zusätzlich erkläre, die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung dieser weiteren Voraussetzung und des Vergleichs von § 13 Abs. 6 JVEG mit § 13 Abs. 1 JVEG verbiete es sich in der Zustimmung zur Gutachtervergütung zugleich die Erklärung zu sehen, die auf die Feststellung ihres Mehrerlöses entfallenden Mehrkosten allein tragen zu wollen. Gerade weil die Beschwerdeführerin eine Frage zur Verteilung der Kosten gestellt habe, sei es viel mehr ausgeschlossen, dass sie eine Erklärung nach § 13 Abs. 6 JVEG abgeben wollte. Dann hätte die Beschwerdeführerin nämlich gewusst, dass die in § 13 Abs. 6 Satz 2 JVEG getroffene Regelung greife, nach der jeder Erklärende auf die vollen Mehrkosten hafte und bei mehreren Erklärungen dieser Art eine Gesamtschuld bestehe. Das eine Erklärung, die Mehrkosten der Begutachtung nach § 13 Abs. 6 JVEG tragen zu wollen nicht vorliege, sei damit offensichtlich. Überdies habe das Oberlandesgericht seine andere Auffassung nicht begründet.

Sachverständigenpraxis

In der Gerichtspraxis ist eine stetige Zunahme von Anträgen nach § 13 JVEG und Entscheidung zu dieser Vorschrift aufgrund der steigenden Unzufriedenheit der Gerichtsgutachter mit den Stundensätzen des JVEG zu beobachten. Leider wirft die aus sieben Absätzen bestehende und an Unübersichtlichkeit kaum zu überbietende Vorschrift des § 13 JVEG

unzählige Fragen auf, die zu vielfältigen Verzögerungen bei der Bearbeitung solcher Anträge führen können. Es kommt dennoch etwas unerwartet, dass diese Vorschriften nun auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigt hat. Zuvor war gerade zu § 13 Abs. 6 JVEG noch keine einzige Entscheidung veröffentlicht worden. Das Bundesverfassungsgericht lässt in seinen Ausführungen zu § 13 Abs. 6 JVEG keinen Zweifel daran, dass eine Erklärung zur Übernahme von Mehrkosten nach dieser Vorschrift strengen Voraussetzungen unterliegt und aufgrund ihrer erheblichen wirtschaftlichen Tragweite immer ausdrücklich erfolgen muss. Diesbezüglich ist anzumerken, dass § 13 Abs. 6 JVEG zum Teil wegen einer Gefährdung des Grundrechts auf wirkungsvolle Justizgewährung für verfassungswidrig gehalten wird. Eine Kostenregelung dürfe nicht dazu führen, dass der Rechtsschutz von staatlichen Gerichten von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhängig gemacht werde. Aus diesem Grund gibt es nunmehr eine erneute Gesetzesinitiative des Bundesrats zur ersatzlosen Streichung des Absatzes 6. In seinem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie zur Änderung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes“ vom 12.02.2010 wird erneut die ersatzlose Streichung des § 13 Abs. 6 JVEG angeregt und folgendes ausgeführt:

„Aufgrund fehlender Kontrollmechanismen wie beispielsweise die Zustimmungspflicht durch das Gericht oder die gegnerische Partei berge diese Regelung erhebliche Missbrauchsgefahren durch Einwirkung einzelner Beteiligter auf bestellte Sachverständige. Überdies begünstige sie in sachlich nicht gerechtfertigter Weise vermögende gegenüber bedürftigen Beteiligten. Diese Regelung sollte daher gestrichen werden.“

© 2011 – Alle Rechte vorbehalten

Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel

Fragebogenaktion zum AHO-Bürokostenvergleich

► Auch in diesem Jahr führt der AHO in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Institut für Freie Berufe der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) wieder einen Bürokostenvergleich für Architekten und Ingenieure durch. Die Ergebnisse des AHO-Bürokostenvergleichs sind in diesem Jahr von besonderem Interesse, weil erstmals die Auswirkungen der HOAI 2009 berücksichtigt werden. Der AHO verfolgt zudem das Ziel, anhand von im Jahr 2010 abgeschlossenen Projekten die Tafelwerte der HOAI zu überprüfen, um notwendige Veränderungen der Honorartafeln zu belegen. Mit Blick auf die aktuell laufende Novellierung der HOAI 2009 und das unmittelbar bevorstehende

Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums zur Honorarstruktur und zur Überprüfung der Honorartafeln, können die Ergebnisse des Bürokostenvergleichs zum Nachweis des tatsächlichen Erhebungsbedarfs von maßgeblicher Bedeutung sein.

Der neu gestaltete, anwenderfreundliche Fragebogen kann digital ausgefüllt oder auch ausgedruckt an das IFB per Fax oder per Post gesandt werden. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Die digitale Fassung des Bürokostenvergleichs 2010 mit Projektbogen ist unter www.buerokostenvergleich.de zu erreichen. Die Fragebogenaktion läuft bis zum 30. April 2011.